

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2006/2/23 8Ob123/05d, 4Ob62/11p, 1Ob188/12x, 2Ob74/12i, 1Ob118/16h, 4Ob59/18g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2006

## **Norm**

ABGB §1304 A1

ABGB §1323 A

ABGB §1323 D

## **Rechtssatz**

Hat der geschädigte Kläger infolge pflichtwidriger Anlageberatung nicht die gewünschten risikolosen sondern risikoträchtige Wertpapiere erworben, so kann der Schädiger dem Anleger den Einwand der Schadensminderungspflicht bei Verkauf oder Behalten der Wertpapiere nur dann entgegenhalten, wenn die Verkaufs- oder Behalteobligieheit dem Anleger zumutbar war. Da im Regelfall die Kursentwicklung keine sicheren Schlüsse des einzelnen Anlegers auf Unternehmenswert und objektiven Wert seiner Beteiligung zulässt, wird eine schuldhafte Verletzung der Verkaufs- oder Behalteobligieheit des Anlegers nur in besonderen Fallkonstellationen zu bejahen sein.

## **Entscheidungstexte**

- 8 Ob 123/05d

Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 Ob 123/05d

Veröff: SZ 2006/28

- 4 Ob 62/11p

Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 62/11p

Vgl; Veröff: SZ 2011/84

- 1 Ob 188/12x

Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 188/12x

- 2 Ob 74/12i

Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 74/12i

Beisatz: Hier: Frage einer möglichen Verletzung einer Schadensminderungspflicht nach Kenntnis von der Nichtausführung einer Stop-Loss-Order durch die Bank und des dadurch bewirkten Schadens. (T1); Veröff: SZ 2013/42

- 1 Ob 118/16h

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 118/16h

Beisatz: Ob eine „besondere Fallkonstellation“ vorliegt, nach der dem Anleger eine Verkaufs- oder Behalteobligieheit zugemutet werden kann, richtet sich daher ausschließlich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und steht damit einer allgemein gültigen Aussage des Obersten Gerichtshofs zu diesem Problem entgegen. (T2)

Beisatz: Hier: Die Beurteilung des Berufungsgerichts ist im konkreten Einzelfall nicht zu beanstanden, wenn es im Rahmen der Schadensminderungspflicht eine Veräußerung der Zertifikate durch den Anleger für zumutbar erachtete, weil diese noch vor Eintritt eines Kursverlusts die Risikoträchtigkeit der von ihr erworbenen Anlage erkannt hatte und auch noch nach Einhaltung einer angemessenen Überlegungsfrist diese mit Gewinn veräußern hätte können. (T3)

- 4 Ob 59/18g

Entscheidungstext OGH 25.09.2018 4 Ob 59/18g

Auch

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120785

## **Im RIS seit**

25.03.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)